

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der pack&spare (nachfolgend Besteller genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pack&spare. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Vertragsbestandteile

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der Lieferant die Bestellung durch eine Auftragsbestätigung an, gilt sie als verbindlich, spätestens jedoch, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Von der Bestellung abweichende Inhalte der Auftragsbestätigung sind für den Besteller nicht bindend. Eine Ablehnung der Bestellung, sowie der Wunsch abweichende Bedingungen, Preise und Mengen geltend zu machen, müssen klar angezeigt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers für deren Wirksamkeit. Bestellabweichungen in Form einer veränderten Auftragsbestätigung anzuzeigen ist nicht zulässig.

3. Lieferbedingungen

3.1. Die vereinbarten Lieferbedingungen sollen nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der INCOTERMS ausgelegt werden. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart sein, gilt „Free Carrier/Frei Frachtführer“ (FCA) als vereinbart.

3.2. Der Sitz des Bestellers ist der Erfüllungsort, sofern für die Lieferung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

4.2. Zu erwartende Verzögerungen oder Lieferverzüge sind dem Besteller nach bekannt werden unverzüglich unter Angabe der Gründe und des neuen Liefertermins schriftlich mitzuteilen. Der Besteller ist berechtigt nach fruchtloser Nachfristsetzung die Mehraufwendungen für Deckungskäufe geltend zu machen oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann Erfüllungs- und Vertrauensschäden geltend machen.

5. Preis

Sollte im Kaufvertrag kein Kaufpreis vereinbart sein, so ist der niedrigste Marktpreis zum Zeitpunkt des Bestelleingangs an den Besteller zu berechnen. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders vereinbart ist, zahlt der Besteller die gängige Mehrwertsteuer und Zölle, der Lieferant sonstige Gebühren, Abgaben und Steuern. Die Beweislast liegt beim Lieferanten.

6. Rechnungen und Zahlungen

6.1. Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist ein Zahlungsziel von netto 90 Tage oder 30 Tage abzüglich 3% Skonto vereinbart.

Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger, mangelfreier Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung inklusive der geforderten Dokumente und Nachweise.

6.2. Die Rechnungen sind dem Besteller in separater Post zuzusenden. Die Angabe der Bestellnummer auf der Rechnung, sowie die Beilegung des unterschriebenen Abliefernachweises sind für eine fristgerechte Zahlung zwingend erforderlich.

6.3. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag an dem die Bank des Bestellers den Überweisungsauftrag erhalten hat.

6.4. Zahlungen werden ausschließlich an den Lieferanten getätigt. Nur rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn zur Aufrechnung. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.5. Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor.

7. Verbotene und gesetzlich beschränkte Materialien

7.1. Der Lieferant versichert, dass die von ihm an den Besteller gelieferten Produkte inklusive deren Verpackungen den nationalen, sowie internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.

7.2. Weiterhin bestätigt er mit der Bestellannahme, dass alle unter der letztgültigen REACH-Verordnung deklarierten Stoffe und Materialien ordnungsgemäß durch ihn bzw. seinen Vorlieferanten registriert sind und die definierten Grenzwerte nicht überschritten werden.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, der aktuellsten pack&spare Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Materialien Folge zu leisten. Diese können auf der Konzern-Webseite als PDF heruntergeladen werden.

8. Transportverpackung und Beschriftung

8.1. Die Transportverpackung muss so gewählt werden, dass ein Transportschaden oder eine Wertminderung verhindert wird. Die Verpackung muss den gängigen nationalen Umweltgesetzen und Verordnungen des Versenders, Empfängers und etwaiger Transitländer entsprechen.

8.2. Jedes Packstück muss mit der Artikelnummer und der Bestellnummer des Bestellers sowie der Menge ausgezeichnet werden.

9. Mängelhaftung

9.1. Der Lieferant garantiert, dass die Ware gemäß den vereinbarten und garantierten Spezifikationen geliefert wird und keine seinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht und im Einklang mit den aktuellen Umweltbestimmungen steht.

9.2. Der Besteller zeigt Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Nach Mängelanzeige hat der Besteller die Wahl:

9.2.1. Die bemängelte Ware innerhalb der gesetzten Frist durch den Lieferanten reparieren oder ersetzen zu lassen

9.2.2. Mehrkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung Mehraufwendungen für Deckungskäufe geltend zu machen

9.2.3. Bei nicht unerheblichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten

9.3. Die Kosten und das Risiko für die im Rahmen einer Reklamation zurückgesendete Ware trägt der Lieferant.

9.4. Der Besteller erkennt die Lieferung durch die Zahlung noch nicht als vertragsgemäß an. Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung ist der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Forderungen des Lieferanten in einem angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

10. Produkthaftung

Der Besteller wird durch den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freigestellt, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind. Die Freistellung beinhaltet auch die Kosten eines eventuellen Rechtsstreits.

11. Übertragung an Dritte

Der Lieferant kann den Vertrag und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers an Dritte übertragen, abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um eine Forderung, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsfähig oder unbestritten ist.

12. Kündigung

12.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

12.2. Hat eine der Vertragsparteien seine Leistungspflichten wesentlich verletzt, ist die andere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

13. Höhere Gewalt (*Force Majeure*)

13.1. Wird der Besteller durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich geregelten Pflichten verhindert, wird dieser für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht befreit ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

13.2. Wenn die Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird, sei es auf Grund von Arbeitskämpfen oder jeglichen anderen Umständen, die außer der Kontrolle des Bestellers oder des Lieferanten liegen, wie Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Kriege, Blockaden, Piraterie, Mobilmachungen, Beschlagnahmungen, behördliche Maßnahmen, Handels- oder Währungsrestriktionen, Streiks, Aufruhen und innere Unruhen, Knappheit an Transportkapazitäten, Restriktionen in der Kraftversorgung oder Mängel und Verspätungen von Zulieferern, die durch die in dieser Klausel erwähnten Umstände, verursacht sind, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

13.3. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen

preis zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treue und Glauben anzupassen.

13.4. Möchte eine der beiden Vertragsparteien höhere Gewalt geltend machen, muss diese die andere Partei unverzüglich unter Angabe der Umstände schriftlich informieren. Der Wegfall der obengenannten Störung ist der anderen Partei umgehend mitzuteilen.

13.5. Ungeachtet anderer Klauseln dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sind beide Vertragsparteien berechtigt schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn die im Vertrag beschriebenen Leistungen wegen Ursachen, die in Abschnitt

13.2 beschrieben sind, mehr als drei Monate verspätet sind.

14. Geheimhaltung

14.1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, firmeninterne Daten, Werkzeuge, usw., die der Besteller dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat verbleiben im Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche in der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller erhaltene Informationen streng vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an den Besteller gebunden, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

14.3. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Absprachen mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

14.4. Der Name des Bestellers ist ohne schriftliche Zustimmung nicht für Marketing- oder sonstige Zwecke preisgegeben.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich. Die Anwendung des UN Kaufrechtübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch, Übersetzungen in andere Sprachen sind unverbindlich.

15.2. Der Gerichtsstand ist der Gesellschaftssitz des Bestellers.

15.3. Sämtliche Mitteilungen, die der Schriftform bedürfen können in deutscher oder englischer Sprache per Post, Fax oder E-Mail übertragen werden. Mitteilungen, die auf postalischem Weg übermittelt wurden gelten nach 5 Tagen als eingegangen, E-Mails und Faxe gelten noch am selben Tag als übermittelt.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist dann so umzudeuten, dass der durch den Käufer beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.